

Anlage 2

**FDP – Kreistagsfraktion**

**Freie  
Demokraten**



FDP Kreistagsfraktion Rhein-Sieg - Kreishaus - 53721 Siegburg

An den

Landrat des Rhein-Sieg-Kreises  
Herrn Sebastian Schuster

Kreishaus  
53721 Siegburg

Kreishaus

Telefon: 02241/60320

Telefax: 02241/52262

E-Mail: [fdp-ktf.rhein-sieg@t-online.de](mailto:fdp-ktf.rhein-sieg@t-online.de)

Siegburg, 20. Juni 2017

### **Anfrage zu den Flüchtlingskosten**

Sehr geehrter Herr Landrat,

auf der Internetseite der Bundesregierung sind am 24.05. die Hilfen des Bundes für die Flüchtlingsausgaben der Länder und Kommunen aufgelistet:  
(<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2017/05/2017-05-24-fluechtlingskosten-bericht.html>)

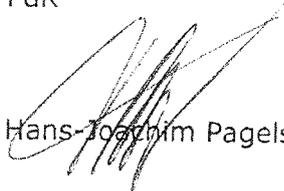
Die FDP-Fraktion bittet dazu um die Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Welche der aufgeführten Hilfen sind inzwischen beim Kreis angekommen und in welcher Höhe?
2. In welchem Umfang hat das Land Bundesmittel an die Kommunen weiter gegeben bzw. für eigene Zwecke einbehalten?
3. Inwieweit decken diese Hilfen die tatsächlichen Kosten?
4. Welche Außenstände bzw. Forderungen hat der Kreis aktuell noch an Bund und Land wg. der Versorgung der Flüchtlinge?
5. Mit welchen Hilfen ist in den nächsten Jahren noch zu rechnen?
6. Wie muss der Kreis über die Mittelverwendung an Land bzw. Bund berichten?

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl-Heinz Lamberty, Christoph Caceres-Ayllon, Jürgen Peter und Fraktion

FdR

  
Hans-Joachim Pagels

An die  
FDP-Kreistagsfraktion

nachrichtlich:

CDU-Kreistagsfraktion  
SPD-Kreistagsfraktion  
GRÜNE-Kreistagsfraktion  
DIE LINKE-Kreistagsfraktion  
AfD-Kreistagsfraktion  
Gruppe FUW/Piraten  
sowie Einzelabgeordnete im Kreistag

#### **Anfrage zu den Flüchtlingskosten vom 20.06.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage (Anlage) beantworte ich wie folgt:

#### **1. Welche der aufgeführten Hilfen sind inzwischen beim Kreis angekommen und in welcher Höhe?**

Von den aufgeführten Hilfen erhält der Rhein-Sieg-Kreis zur gezielten Refinanzierung von Aufwendungen im Flüchtlingskontext Anteile aus der Entlastungspauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie aus der zusätzlichen Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung.

Zudem hat der Rhein-Sieg-Kreis Kostenerstattungen für den in den Jahren 2015 und 2016 übernommenen Betrieb der beiden Flüchtlingsnotunterkünfte in Hennef und Troisdorf erhalten.

Des Weiteren wird das Kommunale Integrationszentrum wesentlich durch Fördergelder des Landes Nordrhein-Westfalen finanziert. Inwiefern das Land diese Förderungen aus Bundesmitteln refinanziert, ist jedoch nicht bekannt.

Im Einzelnen:

- Im Januar 2017 wurde ein 70%iger Abschlag auf die bis zum 31.12.2016 zur Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Ausländer angemeldeten Leistungsfälle gezahlt (rd. 1,3 Mio. €). Insgesamt wurden bis Ende 2016 etwa 1,9 Mio. € zur Kostenerstattung angemeldet.

An Verwaltungskostenpauschalen gemäß § 7 des 5. Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz NRW (AG KJHG) wurden für das Jahr

2016 insgesamt 243.350 € gezahlt. Für die 1. Jahreshälfte 2017 erfolgten bisher Zahlungen in Höhe von 133.300 €.

- Hinsichtlich der Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II erfolgte mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 01.12.2016 eine Erhöhung der KdU-Erstattung zur Kompensation flüchtlingsbedingter Mehraufwendungen. Für das Jahr 2016 (mit Rückwirkung bis Januar) und bis zur neuen Festlegung in 2017 belief sich diese für NRW auf 2,2%-Punkte. Aus dieser Regelung resultierte für das Jahr 2016 ein Mehrertrag in Höhe von 1.995.335,47 €.  
Für das Jahr 2017 hat der Rhein-Sieg-Kreis auf dieser Basis für die Monate Januar bis Mai 2017 einen Betrag von 1.031.042,85 € erhalten.  
Rückwirkend zum 01.01.2017 wird die Höhe der Bundesbeteiligung neu festgesetzt; Näheres hierzu siehe Antwort zu Frage 5.
- Die für den Betrieb der Notunterkünfte angefallenen Kosten sind zwischenzeitlich vollständig ausgeglichen. Insgesamt hat der Rhein-Sieg-Kreis in diesem Zusammenhang rd. 4,9 Mio. € erhalten.

## **2. In welchem Umfang hat das Land Bundesmittel an die Kommunen weiter gegeben bzw. für eigene Zwecke einbehalten?**

Hierzu liegen der Verwaltung keine Informationen vor.

## **3. Inwieweit decken diese Hilfen die tatsächlichen Kosten?**

### Unbegleitete minderjährige Ausländer

Soweit alle zur Erstattung angemeldeten Aufwendungen anerkannt werden, sind die vom Kreisjugendamt gezahlten Leistungsaufwendungen für Jugendhilfemaßnahmen gedeckt. Andernfalls würden sich Defizite in einer derzeit noch nicht bezifferbaren Größenordnung ergeben.

Die Verwaltungskostenpauschalen nach § 7 des 5. AG KJHG decken, wenn man Arbeitsplatzkosten nach KGST für die eingesetzten Fachkräfte zugrunde legt, die Kosten des Rhein-Sieg-Kreises nicht. Für die zusätzlich im Kreisjugendamt eingesetzten Fachkräfte sind im Jahr 2016 Arbeitsplatzkosten in Höhe von insgesamt 261 T€ entstanden, obwohl die meisten Stellen erst in der 2. Jahreshälfte besetzt wurden. Im Jahr 2017 werden für diese Fachkräfte voraussichtlich Arbeitsplatzkosten in Höhe von rd. 490 T€ entstehen.

Der auf den bestehenden Verwaltungsarbeitsplätzen innerhalb und außerhalb des Jugendamtes entstehende Arbeitsaufwand ist nicht beziffert und in den o. a. Werten nicht berücksichtigt.

### Kosten der Unterkunft und Heizung

Bislang liegen nur für den Zeitraum bis März 2017 Informationen über die Kosten der Unterkunft und Heizung für Bedarfsgemeinschaften mit neu hinzugekommenen erwerbsfähigen Leistungsbeziehern im Kontext mit Fluchtmigration vor.

Für den benannten Personenkreis wurden nach bisherigen Erkenntnissen in der Zeit von August bis Dezember 2016 Hilfen i. H. v. 1.449.532,- € gewährt. Für die Zeit vor August wurden bisher seitens der Bundesagentur für Arbeit keine Angaben gemacht.

Im Zeitraum Januar bis März 2017 wurden Leistungen i. H. v. 1.613.492,- € ausgezahlt. Die (vorläufige) Erstattung, die beim Rhein-Sieg-Kreis in 2017 bereits eingegangen ist, lag für den Zeitraum Januar bis März bei 674.391,32 €.

#### Notunterkünfte

Die entstandenen Kosten wurden vollständig erstattet, siehe Antwort zu Frage 1.

#### **4. Welche Außenstände bzw. Forderungen hat der Kreis aktuell noch an Bund und Land wg. der Versorgung der Flüchtlinge?**

#### **5. Mit welchen Hilfen wird noch gerechnet?**

##### Unbegleitete minderjährige Ausländer

Im Bereich der Kostenerstattung rechnet das Kreisjugendamt noch mit 563.064 € aus den bis zum 31.12.2016 angemeldeten Kostenerstattungsfällen, vorausgesetzt die Kostenerstattungsfordernungen werden auch nach Prüfung im Einzelfall in voller Höhe anerkannt. Zudem werden für das Jahr 2017 weitere Erstattungen in der Größenordnung von voraussichtlich ca. 1,5 Mio. € für die ab dem 01.01.2017 angemeldete Fälle erwartet.

Die restliche Verwaltungskostenpauschale für das 2. Halbjahr 2017 richtet sich nach der Anzahl der zum 30.06.2017 laufenden und zur Kostenerstattung angemeldeten Fälle. Derzeit erfolgt die Zusammenstellung der Fälle für den Abruf der Verwaltungskostenpauschale; es wird mit einem anzumeldenden Betrag in der Größenordnung des 1. Hj. 2017 (130 - 140 T€) gerechnet.

##### Kosten der Unterkunft und Heizung

Die Aufwendungen 2017 übersteigen bislang die Erträge aus der zusätzlichen Bundeserstattung deutlich. Möglicherweise erhöht sich die Erstattung in den nächsten Wochen jedoch noch. Die Bundesbeteiligung für flüchtlingsbedingte KdU wurde zwischenzeitlich für 2017 auf 5,5%-Punkte für NRW angehoben. Aktuell ist allerdings noch unklar, wie die Weiterverteilung dieser erhöhten Bundeserstattung innerhalb von NRW durch das Land geregelt wird bzw. welcher Anteil letztendlich auf den Rhein-Sieg-Kreis entfällt und ob die Erstattung die Aufwendungen in voller Höhe deckt.

#### **6. Wie muss der Kreis über die Mittelverwendung an Land bzw. Bund berichten?**

Die Aufwendungen für Jugendhilfeleistungen zu Gunsten unbegleiteter minderjähriger Ausländer sind einzeln (fallbezogen) zur Erstattung anzumelden. Hinsichtlich der Mittelverwendung der Verwaltungskostenpauschale wurde keine Berichtspflicht eingeführt. Gemäß § 7 Abs. 2 des 5. AG KJHG NRW ist vorgesehen, innerhalb von 3 Monaten nach dem 30.06.2017 und danach alle 3 Jahre unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände die Berechnungsgrundlage und die Höhe der Pauschale zu überprüfen, damit eine Kostendeckung gewährleistet ist.

Hinsichtlich des erhöhten Erstattungsanteils des Bundes für die Kosten der Unterkunft und Heizung im Flüchtlingskontext sind die Jobcenter im Zuge der Leistungsgewährung verpflichtet, bestimmte Daten zu erheben, die dann in die für die Erstattungsregelung maßgebende Statistik der Bundesagentur für Arbeit einfließen.

Die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Notunterkünfte waren bei Anforderung der Kostenerstattung einzeln unter Vorlage aller Belege nachzuweisen.

Zusammenfassung:

Sachverhalt	bisher entstandene Aufwendungen	bisher erstattet	noch offen
unbegleitete mdj. Ausländer	4.126.000	1.689.000	2.437.000
Kosten der Unterkunft/Heizung *	3.063.024	2.669.726	393.298
Notunterkünfte	4.885.000	4.885.000	0
Summe	12.074.024	9.243.726	2.830.298

\* Aufwendungen für August 2016 bis März 2017, Erstattung für 2016 (ganzjährig) bis März 2017

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schuster

(Landrat)